

B wie Bildungsziele

Die Allgemeine Bemerkung Nr. 1 des UN-Kinderrechtsausschusses leicht gemacht

Diese Zusammenfassung bietet Fachkräften der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit:

- einen →Kurzüberblick über das Thema der Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 und ihrer Rechtsgrundlage;
- eine Übersicht über die →Kernempfehlungen, die der UN-Kinderrechtsausschuss an die Vertragsstaaten richtet;
- eine Zusammenstellung der →wesentlichen Inhalte der Allgemeinen Bemerkung Nr. 1;
- →Empfehlungen für Fachkräfte der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit, wie diese Allgemeine Bemerkung verwendet werden kann;
- einen Auszug des relevanten →Artikels der KRK und eine Übersicht über die →Staatenpflichten.

Worum geht es?

In der →Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 vom 17. April 2001 betont der →UN-Kinderrechtsausschuss die Bedeutung des diskriminierungsfreien Zugangs zu Bildung für alle und die Bedeutung von Qualität in der Bildung (Art. 28 und 29 (1) der →UN-Kinderrechtskonvention, kurz: KRK). Gemäß der KRK müssen Vertragsstaaten die folgenden Ziele bei der Schaffung ihres Bildungssystems verfolgen: Die ganzheitliche Entfaltung des vollen Potenzials des Kindes, einschließlich der Vermittlung der Achtung von Menschenrechten, ein gestärktes Identitäts- und Zugehörigkeitsgefühl sowie die Sozialisierung des Kindes und seine Interaktion mit anderen Menschen und der Umwelt. Somit sollte Bildung über bloße Wissensvermittlung hinausgehen; sie sollte das Kind ermächtigen, das gesamte Spektrum der Menschenrechte wahrzunehmen und eine Kultur fördern, die von menschenrechtlichen Werten geprägt ist und jedem erlaubt, ein erfülltes und befriedigendes Leben innerhalb der Gesellschaft zu führen. Der UN-Kinderrechtsausschuss erklärt zudem, was es bedeutet, diese breit gefächerten Ziele im schulischen Umfeld umzusetzen und wie eine auf diese Ziele ausgerichtete Bildung die Rechte und die Würde von Kindern sowie eine Menschenrechtskultur insgesamt fördern kann.

Die Allgemeine Bemerkung Nr. 1 bezieht sich insbesondere auf Art. 29 (1) der KRK. Während Art. 28 das Recht des Kindes auf Zugang zu Bildung beinhaltet und Vertragsstaaten dazu verpflichtet, progressive Schritte zur Umsetzung dieses Rechts zu unternehmen, legt Art. 29 (1) die Bildungsziele deutlich dar und unterstreicht das Recht auf eine qualitativ hochwertige Bildung.

Wie können Vertragsstaaten die KRK umsetzen?

Kernempfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses in dieser Allgemeinen Bemerkung:

- **Ausarbeitung eines umfassenden Aktionsplans**, um die Umsetzung des Art. 29 (1) zu fördern und zu überwachen (monitoring). Falls ein solcher Plan Teil eines nationalen Aktionsplans ist, zum Beispiel für Kinder oder Menschenrechtsbildung im Allgemeinen, muss auf alle die in Art. 29 (1) behandelten Themen eingegangen werden, und zwar aus der Perspektive des Kindes.
- **Entwicklung von Instrumenten zur Messung von Fortschritten bei der Umsetzung** von Art. 29 (1), wie zum Beispiel Erhebungen, die die Auffassung aller in der Bildung beteiligten Akteure berücksichtigen, einschließlich der von Schülerinnen und Schülern, Jugendlichen, die die Schule abgebrochen haben, Lehrkräfte, jungen Aktivistinnen und Aktivisten, Eltern und Mitarbeitenden der Bildungsverwaltung und -aufsicht.
- **Schaffung eines Überprüfungsverfahrens** zur Reaktion auf bestehende politische Programme oder Praktiken, die nicht in Einklang mit Art. 29 (1) stehen. Bereits bestehende Verwaltungsorgane oder Nationale Menschenrechtsinstitutionen (NMRI) könnten mit diesem Verfahren beauftragt werden.
- **Gestaltung von Bildungsprogrammen** zur Förderung der in Art. 29 (1) festgeschriebenen Werte. Diese sollten bei systematischen Menschenrechtsverletzungen immer ein Teil der Standardmaßnahmen sein. Es sollen Lehrmethoden erforscht und

angewendet werden, die sich positiv auf die Verwirklichung der Rechte der UN-Kinderrechtskonvention auswirken.

- **Förderung der Partizipation von Kindern im Schulalltag**, auch bei Disziplinarmaßnahmen, als Teil des Prozesses, in dessen Rahmen Kinder die Verwirklichung von Rechten erlernen und erfahren.

Wesentliche Inhalte der Allgemeinen Bemerkung Nr. 1

Zugang zu Bildung für alle ist notwendig, um das Recht auf Bildung zu verwirklichen. Allerdings ist die Qualität der Bildung genauso bedeutend. Art. 29 (1) verdeutlicht, dass Bildung die zentralen Werte der UN-Kinderrechtskonvention fördern muss, nämlich die allen Kindern eigene Menschenwürde und ihre gleichen, unveräußerlichen Menschenrechte. Daher stärkt Art. 29 (1) die anderen Rechte und Verpflichtungen der KRK. Zum einen stützt er die allgemeinen Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention: Nicht-diskriminierung, das Kindeswohl, das Recht des Kindes auf Leben, Überleben und Entwicklung sowie das Recht gehört zu werden (Art. 2, 3, 6 und 12). Zum anderen ergänzt Art. 29 (1) andere Rechte, wie das Recht auf Bildung (Art. 28).

1. Wie fördert Bildung das Recht des Kindes auf eine ganzheitliche Entwicklung?

In Einklang mit dem Kindeswohl und dem Recht des Kindes auf Entwicklung (Art. 3 und 6) fördert Bildung die ganzheitliche Entfaltung der individuellen Persönlichkeit eines Kindes, seine Begabung und die Entwicklung von Fähigkeiten. Bildung vermittelt einem Kind Grundwissen und Fertigkeiten. Das übergeordnete Ziel von Bildung besteht jedoch darin, die Fähigkeiten und Möglichkeiten von Kindern zu maximieren, damit sie in vollem Umfang und verantwortungsbewusst in der Gesellschaft teilnehmen können. Sie dient dazu, das Kind zu ermächtigen, ein erfülltes und befriedigendes Leben in einer friedlichen und freien Gesellschaft zu führen, seine oder ihre Menschenrechte zu verwirklichen und für unsere Gesellschaft wichtige natürliche Ressourcen zu wahren.

In der Schule und innerhalb ihrer Familien und Gemeinschaften sollten Kinder folgende Fertigkeiten erlernen: gewaltfreie Konfliktlösung, Treffen von ausgewogenen Entscheidungen, kritisches und kreatives Denken und einen gesunden Lebensstil. Ein alleiniger

Fokus auf Wissensvermittlung in Verbindung mit einer übermäßigen Arbeitsbelastung und Konkurrenzdruck kann die Entwicklung des Potentials des Kindes negativ beeinflussen. Stattdessen sollte Bildung kinderfreundlich, human, inspirierend und motivierend sein.

Menschenrechtsbildung ist ebenfalls Gegenstand von Art. 29 (1). Menschenrechtsbildung umfasst das Wissen um Menschenrechte und ihrer praktischen Anwendung, auch in der Schule. Sie ist ein lebenslanger Prozess.

2. Wie finden die Menschenrechte von Kindern in der Schule Anwendung?

Auch in der Schule gelten Menschenrechte für Kinder, wie die Rechte auf freie Meinungsäußerung und Gedankenfreiheit und das Recht auf Zugang zu Information (Art. 13, 14, 17). Schulen müssen kinderfreundlich sein, um die kindliche Entwicklung und das Wohl des Kindes zu fördern (Art. 3 und 6). Um Achtung gegenüber Menschenrechten zu entwickeln und das Kind auf ein Leben in einer freien Gesellschaft vorzubereiten, sollten Schulen die aktive Partizipation des Kindes in der Gestaltung des Schulalltags fördern, damit er oder sie die Verwirklichung von Rechten erlernt und erfährt. Bildung muss daneben Gewaltlosigkeit fördern; körperliche Bestrafung und Mobbing sind unvereinbar mit der Achtung der Würde des Kindes.

Die UN-Kinderrechtskonvention basiert auf dem Verständnis, dass jedes Kind spezielle Begabungen, Fähigkeiten, Interessen, Eigenschaften und Lernbedürfnisse hat. Um das Kindeswohl und die kindliche Entwicklung zu fördern, muss Bildung deshalb auf die verschiedenen Bedürfnisse unterschiedlicher Kinder zugeschnitten sein. Zudem muss ihr jeweiliger sozialer, kultureller, umweltbedingter und wirtschaftlicher Kontext berücksichtigt werden.

Diskriminierung (definiert in Art. 2) kann es dem Kind stark erschweren, Bildungschancen zu nutzen. So stärkt ein Lehrplan, der die Ungleichheit der Geschlechter bewirkt, die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts; ein unsicheres und wenig einladendes Schulumfeld hält Mädchen häufig vom Schulbesuch ab. Diskriminierung auf Grund einer Behinderung oder HIV/AIDS ist ebenfalls unvereinbar mit einer Bildung, die auf die Entfaltung des vollen Potenzials eines jeden Kindes abzielt. Demgegenüber kann Bildung, die den Respekt gegenüber Unterschieden fördert und



Vorurteilen entgegentritt, dazu beitragen, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu beseitigen. Daher schützt Art. 29 (1) auch die sprachlichen und kulturellen Rechte von Kindern von Minderheiten sowie die Rechte von Kindern mit Behinderungen (Art. 23 und 30).

Art. 29 (1) erfordert zudem Bewusstsein für Probleme, die Kinder in der eigenen Gemeinschaft haben, einschließlich Praktiken, die nicht mit Menschenrechten vereinbar sind. Solche Herausforderungen werden am besten im Geiste der Menschenrechte und des Dialogs bewältigt. Dabei ist ein ausgeglichener Respekt für eigene Traditionen und solche, die anders leben, zu vermitteln. Wenn Kinder so erzogen werden, können sie eine bedeutende Rolle bei der Überbrückung der vielen Unterschiede spielen, die Gruppen historisch voneinander getrennt haben. Die Achtung verschiedener Werte sollte überall dort, wo Kinder lernen, gefördert werden und nicht allein in der Schule.

3. Was sollten Staaten zur Umsetzung von Artikel 29 (1) tun?

Die allgemeinen Bestimmungen des Art. 29 (1) müssen in Gesetze und/oder in Verwaltungsrichtlinien aufgenommen werden. Vertragsstaaten sollten Lehrpläne und -materialien sowie Schulpolitiken systematisch überprüfen und Lehrkräfte und Mitarbeitende der Bildungsverwaltung darin schulen, diese Werte im Unterricht zu veranschaulichen. Vertragsstaaten sollten einen umfassenden Aktionsplan entwickeln. Dieser kann Teil eines größeren Plans, z.B. für Kinder und Menschenrechtsbildung allgemein, sein, solange die in Art. 29 (1) dargelegten Aspekte aus der Perspektive des Kindes behandelt werden.

Das schulische Umfeld muss die Freiheit und den Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie indigenen Völkern widerspiegeln. Mobbing, Gewalt und Ausgrenzung sind nicht vereinbar mit Art. 29 (1) und es gilt, sie zu verhindern. Vertragsstaaten müssen hierzu insbesondere ihrer Verpflichtung nachkommen, Massenmedien zu ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für Kinder von Nutzen sind (Art. 17).

Zur Verbesserung der Qualität der Bildung bedarf es finanzieller und personeller Ressourcen. In Art. 4 wird gefordert, dass Staaten die maximal verfügbaren Ressourcen zur Umsetzung der Rechte der UN-Kinderrechtskonvention nutzen. Beschränkte Mittel sind keine Rechtfertigung dafür, dass ein Vertragsstaat erforderliche Maßnahmen zur Verwirklichung des Art. 29 nicht unternimmt. Vertragsstaaten sollten zur weltweiten Umsetzung der KRK internationale Zusammenarbeit anstreben; im Rahmen ihrer Entwicklungszusammenarbeit sollten Staaten den Verpflichtungen unter Art. 29 (1) in vollem Umfang Rechnung tragen.

4. Wie sollten Vertragsstaaten die Umsetzung überwachen und überprüfen?

Vertragsstaaten müssen über die zur Umsetzung des Art. 29 (1) getroffenen Maßnahmen Bericht erstatten und Instrumente ausarbeiten, mit denen sich gemessen lässt, ob diese Maßnahmen wirkliche Veränderungen herbeiführen. Auf nationaler Ebene können Umfragen für dieses Monitoring hilfreich sein. In Einklang mit dem Recht des Kindes auf Partizipation bzw. dem Recht des Kindes gehört zu werden (Art. 12) sollen solche Mechanismen die Meinung aller involvierten Akteure im Bildungsprozess, einschließlich Kinder, die aktuell eine Schule besuchen oder nicht mehr zur Schule gehen, Lehrkräfte, Eltern und Mitarbeitende der Bildungsverwaltung, erfassen. Beschwerdeverfahren können Licht auf Probleme bei der Umsetzung des Art. 29 (1) werfen, die Rechte des Kindes schützen und Reaktionen hierauf beeinflussen. Das Vorhandensein und das Funktionieren von solchen Beschwerdeverfahren sollten die Vertragsstaaten in ihren Staatenberichten an den UN-Kinderrechtsausschuss thematisieren. Vertragsstaaten sollten in ihrem Staatenbericht außerdem ihre Prioritäten darlegen, mittels derer sie Art. 29 (1) rigoroser umsetzen wollen, und Maßnahmenpakete skizzieren, mit denen sie ihre Prioritäten in den nächsten fünf Jahren erreichen möchten.

☀️ Ansätze für die staatliche Entwicklungszusammenarbeit auf Grundlage dieser Allgemeinen Bemerkung

- Menschenrechtsbasierte Entwicklungszusammenarbeit (EZ) hat die Förderung der Achtung, des Schutzes und der Gewährleistung von Menschenrechten, einschließlich der Kinderrechte, zum Ziel. EZ kann Partnerländer dazu beraten, wie das Recht des Kindes auf Bildung verwirklicht werden kann und die Allgemeine Bemerkung Nr. 1 als Leitfaden verwenden. EZ-Vorhaben zur Verwirklichung des Rechts des Kindes auf Bildung sollen sich auf das **Recht auf Zugang zu Bildung** und das **Recht auf Qualität in der Bildung** konzentrieren. Bildung sollte dabei kindzentriert, kinderfreundlich und befähigend sein. EZ sollte mithilfe der finanziellen und technischen Zusammenarbeit zur weltweiten schrittweisen Verwirklichung der Art. 28 und 29 beitragen.
- EZ sollte einen **ganzheitlichen Bildungsansatz verfolgen**, mit dessen Hilfe Bildungssysteme gestärkt und alle Akteure im Bildungssektor involviert werden. Dabei sollte die Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes im Zentrum stehen.
- EZ-Vorhaben können Entscheidungsbefugte in anderen Vertragsstaaten darin unterstützen, ihre Bildungssysteme mit Schwerpunkt auf Qualität in der Bildung zu reformieren. Politikberatung zu der Überarbeitung und **Entwicklung von Bildungsgesetzen und -strategien** kann in EZ-Vorhaben integriert werden. In diesen Gesetzen und Strategien sollte verankert sein, dass Bildung verfügbar, zugänglich, annehmbar und anpassungsfähig sein soll. Die ehemalige UN-Sonderberichterstatterin für das Recht auf Bildung hat auf Grundlage des sog. „4A-Schemas“ (zurückgehend auf die englischen Begriffe availability, access, acceptability, adaptability) die Entwicklung → geeigneter Indikatoren zur Messung des Fortschritts bei der nationalen Umsetzung des Rechts auf Bildung empfohlen.
- Die **Überarbeitung von Lehrplänen** kann ein geeigneter Ausgangspunkt für mehr Qualität in der Bildung sein. EZ-Vorhaben können Expertise zur Ausgestaltung von Lehrplänen bieten, die kindzentriert und kompetenzbasiert sind und so Relevanz für Kinder haben. Mögliche Themenbereiche sind: Menschenrechtsbildung, politische Bildung oder Umweltbildung. Die entsprechenden **Lehrmaterialien und -methoden** müssen überarbeitet bzw. entwickelt werden.
- EZ-Vorhaben sollten einen **inklusiven Ansatz** in der Bildung verfolgen und spezielle Maßnahmen unterstützen, um **Kinder einzubeziehen, die die Schule abgebrochen haben, die auf Grund einer vulnerablen Situation schwer zu erreichen** oder besonders benachteiligt sind, wie Kinder mit Behinderungen oder Kinder ethnischer Minderheiten. Bildungsstrategien und -programme sowie schulische und außerschulische Lehrangebote müssen dementsprechend bearbeitet werden. Der Lerninhalt sollte Lebenskompetenzen (life skills) umfassen und Jugendliche auf den Arbeitsmarkt vorbereiten.
- EZ-Vorhaben können Beratung zu den **erforderlichen Prozessen bei der Überarbeitung von Lehrplänen** umfassen, damit Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte, pädagogische Fachleute und Vertreterinnen und Vertreter ethnischer Gruppen am Entwurfsprozess beteiligt werden. So können zur Umsetzung des Rechts des Kindes auf Bildung allgemein akzeptierte und unterstützte Lösungen entwickelt werden, die den sozialen, kulturellen, umweltbedingten und wirtschaftlichen Kontext widerspiegeln.
- Lehrkräfte, Bildungsplaner und -planerinnen sowie sonstige Mitarbeitende der Bildungsverwaltung setzen nationale Programme und Lehrpläne in Schulen und auch außerhalb von Schulen um. EZ-Vorhaben können eine wichtige Rolle bei der Schaffung eines **Aus- und Fortbildungssystems für Lehrkräfte und Schulmanagement-Personal** spielen, das es ihnen ermöglicht, qualitativ hochwertige Lehrpläne in den Klassen einzusetzen und angemessen partizipative Programme in der Bildungsverwaltung anzuwenden.
- Veränderungen in Lehrplänen müssen mit **Menschenrechtsbildung** für Akteure einhergehen, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, wie Lehrkräfte, Personal im Bereich des Schulmanagements einzelner Schulen sowie sonstige Mitarbeitende des Ministeriums auf nationaler und lokaler Ebene, aber auch Eltern. Entwicklungszusammenarbeit kann solche Schulungen unterstützen. Sie befähigen die Akteure, die mit und für Kinder arbeiten, sich mit den Werten in Art. 29 KRK zu identifizieren, diese zu lehren, zu fördern und zu veranschaulichen.
- EZ sollte Partnerländer zudem darin unterstützen, die Verwirklichung des Rechts des Kindes auf hochwertige Bildung zu **monitoren und zu evaluieren**.

Artikel 29 (1) der UN-Kinderrechtskonvention

Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

- (a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
- (b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
- (c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
- (d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu indigenen Völkern vorzubereiten;
- (e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

Welche Staatenpflichten betont der UN-Kinderrechtsausschuss in dieser Allgemeinen Bemerkung?

- Bildung zu bieten, die **kindzentriert, kinderfreundlich und befähigend** ist. Bildung sollte **Lebenskompetenzen** (life skills) vermitteln und das Kind auf ein Leben in der Gesellschaft vorbereiten.
- Integration der **Prinzipien des Art. 29 (1)** in Bildungspolitik und in der Gesetzgebung auf allen Ebenen. Entsprechende Überarbeitung der Lehrpläne und Lehrbücher sowie sonstiger Lehrmaterialien und Schulrichtlinien.
- **Bereitstellung der maximal verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen** zur Umset-

zung von Artikel 29 (1). EZ-Vorhaben sollten so gestaltet sein, dass die in Art. 29 (1) beschriebenen Prinzipien vollumfänglich Beachtung finden.

- **Schulung künftiger und gegenwärtiger Lehrkräfte sowie Mitarbeitende der Bildungsverwaltung**, damit sie sich mit den in Art. 29 (1) enthaltenen Werten identifizieren und diese lehren. Lehrmethoden müssen die Werte der UN-Kinderrechtskonvention widerspiegeln; insbesondere müssen Staaten von auf Gewalt beruhenden Disziplinarmaßnahmen in Schulen Abstand nehmen.
- Sicherstellen, dass das **Schulumfeld** für alle sicher und einladend ist. Um Diskriminierung zu beseitigen, ist Lehre und Lernen zu **vergangenen Diskriminierungsmustern** notwendig, genauso wie bestehenden Vorurteilen und diskriminierenden Praktiken in der Gemeinschaft des Kindes entgegenzutreten.
- **Praxisrelevante Förderung und Stärkung der in Art. 29 (1) festgeschriebenen Werte** in der Familie und innerhalb der Gemeinschaft; Ermutigung der **Massenmedien**, Informationen zu verbreiten, die für das Kind von Nutzen sind.
- **Monitoring der Umsetzung des Art. 29 (1)** auf allen Ebenen. Identifizierung von Prioritäten für die Umsetzung von Art. 29 (1) und Skizzierung von systematischen Aktivitäten für die nächsten fünf Jahre in Staatenberichten. In diesen Staatenberichten sollten Staaten die Möglichkeiten für eine Überprüfung im Falle von mutmaßlichen Unvereinbarkeiten mit Art. 29 (1) aufführen und darlegen, wie sie dies in der Praxis tun.

Wo findet man diese Allgemeine Bemerkung?

Die →Allgemeine Bemerkung Nr. 1 gibt es auf Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Spanisch und Russisch auf der Internetseite des UN-Kinderrechtsausschusses.

Sie ist auch über die UN-Dokumentnummer CRC/GC/2001/1 zu finden.

Impressum

HERAUSGEBER

Deutsches Institut für Menschenrechte
Projekt „Kinderrechte in der Entwicklungspolitik“
Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin

Tel.: 030 25 93 59 – 0 Fax: 030 25 93 59 – 59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Mit finanzieller Unterstützung des
Bundesministeriums für wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

Oktober 2014

ISBN 978-3-945139-17-2 (Print)

ISBN 978-3-945139-18-9 (PDF)

ISSN 2198-0616 (Print)

ISSN 2198-5642 (PDF)

© 2014 Deutsches Institut für Menschenrechte

Alle Rechte vorbehalten